VERORDNUNG (EWG) Nr. 1741/79 DER KOMMISSION

vom 6. August 1979

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (3), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/78 (5), sind die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgelegt worden.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 haben gezeigt, daß diese Verordnung in einigen Punkten zu ergänzen ist. Es muß vorgesehen werden, daß die wahlweisen Angaben, denen von den Mitgliedstaaten oder von der Kommission zwingender Charakter verliehen wurde, auf dem gleichen Etikett zusammen mit den vorgeschriebenen Angaben angebracht werden. Es muß klargestellt werden, in welcher Weise der Abfüller im Falle einer Lohnabfüllung anzugeben ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Auszeichnung wie z. B. ein Ehrendiplom oder eine Medaille, die einem bestimmten Wein von einer amtlich anerkannten Stelle zuerkannt wird, sich auf eine einzige Partie bezieht, die aus dem gleichen Behältnis stammt, ohne daß die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß diese Partie vorher durch Zusammenstellung mehrerer Partien des gleichen Weins gewonnen wurde.

Da einige Mitgliedstaaten die kleineren geographischen Einheiten als die der bestimmten Anbaugebiete gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 noch nicht festgelegt haben, empfiehlt es sich, die Frist für die Übermittlung der Namen dieser geographischen Einheiten an die Kommission bis zum 31. August 1980 zu verlängern.

Um die Gemeinschaftsausfuhren vor Anwendung der Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika über die Angabe des Erntejahres zu erleichtern, ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 20a der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 nur die Bezeichnung der ab 1. Januar 1983 ausgeführten Weine betrifft.

Die Anwendung der Artikel 4 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 erfordert eine Anpassung der einzelstaatlichen Bestimmungen in einem Mitgliedstaat, die noch nicht durchgeführt werden konnte. Es ist daher angezeigt, die Frist, in der dieser Mitgliedstaat zulassen kann, daß die Namen der kleineren geographischen Einheiten als ein bestimmtes Anbaugebiet oder ein anderes Gebiet für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b. A. oder eines Tafelweins verwendet werden, bis zum 31. August 1980 zu verlängern.

Es ist erforderlich, einige Änderungen des Verzeichnisses der zur Bezeichnung der italienischen Weine verwendeten Rebsortennamen vorzunehmen, um die Namen einiger italienischer Weine zu berücksichtigen, die seit der letzten Änderung dieses Verzeichnisses als Qualitätsweine b. A. anerkannt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird die folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„(1) Die nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 vorgeschriebenen Angaben für die Etikettierung sowie die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2 oder von der Kommission in Anwendung von Arti-

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.
(4) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 29.

kel 30 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben

— sind zusammen auf dem gleichen auf dem Behältnis aufgeklebten Etikett oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, auf dem gleichen Behältnis anzubringen ;

— sind in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, daß sie sich von dem Hintergrund, auf dem sie aufgedruckt sind, von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben."

2. Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„(1) Die Angabe des Namens oder des Firmennamens des Abfüllers nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d), Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist durch die Begriffe :

— ‚Abfüller'

— oder ‚aufgefüllt durch . . .'

— und bei Lohnabfüllung durch den Begriff ‚abgefüllt für . . .'

zu ergänzen."

3. Das Datum „31. August 1979" in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich wird durch „31. August 1980" ersetzt.

4. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e), Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe p) und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe n) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 genannten Auszeichnungen müssen sich auf eine einzige Partie Wein beziehen, die aus dem gleichen Behältnis stammt."

5. Artikel 20a erhält folgende Fassung :

„Artikel 20a

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich und Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 darf ein Tafelwein oder ein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, der für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt ist, ab 1. Januar 1983 die Angabe des Jahrgangs nur tragen, wenn der Wein zu mindestens 95 % aus in dem angegebenen Jahr geernteten Trauben gewonnen worden ist."

6. Das Datum „31. August 1979" in Absatz 1 vierter Unterabsatz und in Absatz 1a des Artikels 21 wird durch 31. August 1980" ersetzt.

7. Kapitel III (Italien) des Anhangs III wird wie folgt geändert :

a) In der linken Spalte werden nach dem Wort „Croatina" die Worte „Frappato di Vittoria" und in der mittleren Spalte das Wort „Frappato d'Italia" als Synonym der Worte „Frappato di Vittoria" eingefügt.

b) In der linken Spalte werden nach den Worten „Lambrusco a foglia frastagliata" das Wort „Lumassina" und in der mittleren Spalte die Worte „Buzzetto" und „Mataosso" als Synonyme von „Lumassina" eingefügt.

c) In der linken Spalte werden die Worte „Nerello Mascalese" gestrichen. Das entsprechende Synonym „Pignatello" in der mittleren Spalte wird ebenfalls gestrichen.

d) In der linken Spalte wird nach dem Wort „Nebbiolo" das Wort „Perricone" und in der mittleren Spalte das Wort „Pignatello" als Synonym von „Perricone" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident